

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 11 (1890)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Mitteilungen des Archivbureaus

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

obgleich wir nichts zum Entgelt bieten konnten, wir vielfache freiwillige Mitarbeit und bei unsern Bitten um Auskunft oder Mitarbeit stetsfort freundlichste Unterstützung gefunden haben. Am Schlusse dieses ersten Jahrzehnts ziemt es sich darum für uns, all denen die an der Leistungsfähigkeit unsers Blattes sich ein Verdienst erworben, den frühern Mitgliedern der Redaktion, den Herren Koller und Schurter, denen sich als nichtoffizieller Mitredaktor des Jahrganges 1885 Herr Lehrer A. Fisler in Zürich anreihet, sowie sämtlichen andern Mitarbeitern, Korrespondenten und Rezensenten unsern herzlichen Dank auszusprechen. Möge uns dieses freundliche Wohlwollen und solche tatkräftige Mithilfe auch im folgenden Jahrzehnt erhalten bleiben!

Und nun zum Schlusse! Das Jahr 1889 hat nicht alle Hoffnungen verwirklicht, die wir auf dasselbe setzten; aber es hat uns Ordnung und reichen Zuwachs im Archiv unserer Ausstellung gebracht; auch ist bereits grundsätzlich festgestellt worden, die Sammlungen in einer Weise zu organisiren, welche auch der Wechselbeziehung zu dem Organe der Schulausstellung erleichternd zu gute kommen wird. Das Jahr 1890 wird keine Weltausstellung bringen, und uns damit die Möglichkeit geben, uns unsern nähern Aufgaben ungestört zu widmen. Wir hoffen, dass der Jahrgang 1890 des Schularchivs und seine Nachfolger den Beweis erbringen werden, dass mit der erhöhten Leistungsfähigkeit der Schulausstellung auch diejenige ihres schriftstellerischen Organs an Vielseitigkeit und anregender Kraft gewinnt.

Für die Redaktionskommission:

Zürich, 13. Dezember 1889.

Dr. O. Hunziker.

## Mitteilungen des Archivbureaus.

### I. Welche Bestimmungen und Verhältnisse bestehen in der Schweiz bezüglich der Lehrvikariate, bei Krankheit, Militärdienst u. s. w.

Wir haben in dieser Frage, die uns von dritter Seite gestellt wurde, dem Auftraggeber zunächst die bez. Gesetzesbestimmungen herausgesucht und uns dann nachträglich an die Erziehungsdirektionen um gef. Auskunft resp. Ergänzung unserer Information gewendet. Wir sind seitens der Erziehungsbehörden von von *Obwalden*, *Nidwalden*, *beiden Appenzell* und *Graubünden* bisher ohne Antwort geblieben; für die durch den Druck hervorgehobenen Kantone haben uns auch unsere eigenen Akten resp. die gedruckte Gesetzgebung der Kantone im Stich gelassen.

**Zürich.** Ein Vikar an der Primarschule wird mit Fr. 20, an der Sekundarschule mit Fr. 25 wöchentlich entschädigt. (Besoldungsgesetz 22. Dezember 1872, § 3). In Krankheitsfällen werden vom Staat dem verhinderten Lehrer Additamente erteilt, je nach den ökonomischen Verhältnissen und dem Dienstalter, von der Hälfte bis zum Vollbetrag (nach 30 Dienstjahren) der Vikariats-

kosten. Der Staat leistet den Vollbetrag der Vikariatskosten bei Abwesenheit des Lehrers im Rekrutendienst; bei Offiziersschulen oder Wiederholungskursen ist die Entschädigung des Vikars Sache des Lehrers. Die Verordnung betr. vorübergehende Stellvertretung von Lehrern (vom 19. August 1869) sieht für Lehrer, die als Mitglieder der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Geschwornengerichtes oder einer Erziehungsbehörde die Schule zeitweilig einstellen müssen, neben der Vikariatsbestellung auch anderweitige Combinationen, in Anschluss an die örtlichen Verhältnisse (Zusammenzug, Stundenverlegung) vor.

**Bern.** Die Entschädigung des Stellvertreters ist Sache des Lehrers, resp. während des Sterbequartals Sache seiner Hinterlassenen. (Primarschulgesetz 14. Mai 1870, § 27.) Für die Stellvertretung während des Militärdienstes, die zwar soviel als möglich vermindert und abgekürzt wird, hat der Lehrer selbst aufzukommen, wenn nicht die Gemeinde freiwillig einen Beitrag leistet, was hin und wieder nicht nur in solchen, sondern auch in andern, namentlich Krankheitsfällen geschieht.

**Luzern.** Der Erziehungsrat kann einem Lehrer wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin auf kürzere Zeit oder bis zum Schluss des Schuljahres Urlaub bewilligen; wird Verlängerung desurlaubes über den Anfang des nächsten Schuljahres hin nachgesucht, so kann er die Stelle als erledigt erklären. Für die Dauer desurlaubes bezeichnet der Erziehungsrat den Stellvertreter. Dem beurlaubten Lehrer verbleibt der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich derurlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe. Die Besoldung des Schulverwesers fällt denjenigen zur Last, die gesetzlich die Lehrerbesoldung zu tragen haben. [Die Gemeinde hat Holz und Wohnung zu liefern, an die Barbesoldung trägt der Staat  $\frac{3}{4}$ , die Gemeinde  $\frac{1}{4}$  bei.] (Erziehungsgesetz 26. September 1879, §§ 96, 110, 116 [97ff.]). Bei Militärdienst erhalten die Betreffenden die Besoldung immer unverkürzt. Bezüglich der Besoldung der Stellvertreter hat sich nach und nach die Praxis ausgebildet, dass, wenn dem zu vertretenden Lehrer entweder die ganze Besoldung oder wenigstens Holz und Wohnung (resp. Entschädigung dafür) belassen wird, der Stellvertreter nicht auch auf Holz und Wohnung angewiesen wird, sondern das bezügliche Betreffnis zur Barbesoldung geschlagen, also zu  $\frac{3}{4}$  vom Staat übernommen wird, wodurch die Gemeinde sich etwas günstiger, die Belastung des Staates dagegen sich um etwas höher stellt.

**Uri.** Es bestehen keine besonderen Verordnungen und Normen für Vikariate. Auch betr. Stellvertretung der im Militärdienst abwesenden Lehrer bestehen keine besonderen Verordnungen. In solchen Fällen, die äusserst selten sind [die meisten Schulen sind nur Winterschulen] wurde durch die Schulbehörde für Stellenvertretung gesorgt.

**Schwyz.** Die Lehrer sind verpflichtet, vorkommenden Falls bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kollegen oder bei Vakatur einer andern Schule ihres Ortes nach Kräften Aushilfe zu leisten. Wenn Krankheit oder

andere zufällige Hindernisse den Lehrer von der Ausübung des Schulamts abhalten, hat er beim Schulratspräsidenten Anzeige zu machen. (Instruktion für die Lehrer und Lehrerinnen vom 19. Februar 1880.) — Bei Militärdienst wird entweder a) die Schule einfach ausgesetzt und die Zeit nachher möglichst nachgeholt; oder b) wo zwei Lehrer sind, von denen einer im Militärdienst sich befindet, werden die zwei Ganztagschulen mittlerweile als Halbtagschulen fortgeführt, wenn die Aussetzung der einen Schule als gänzlich unzulässig erscheint; c) oft wird die Schule auch von dem Ortsgeistlichen, Pfarrer oder Kaplan, weitergeführt. Entschädigungen werden in den Fällen b und c nicht verlangt. Lehrern im Militärdienst wird kein Abzug vom Gehalt gemacht.

**Nidwalden.** In Fällen wo die Schule wegen . . . . längerer Krankheit oder Todesfall von Lehrern ausgesetzt werden muss, kann der betr. Ortsschulrat die dadurch versäumte Zeit soweit möglich nachholen lassen, resp. die Nachholung anordnen. (Schulgesetz vom 10. September 1879, § 31.)

**Glarus.** Ist der Lehrer durch länger andauernde Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die Gemeinde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Kantonsschulrat ist berechtigt, in besonderen Fällen an die Kosten dieser Stellvertretung Beiträge zu verabreichen, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen sollen. (Schulgesetz vom 11. Mai 1873, § 51). Bei Militärdienst der Lehrer suchen die Gemeinden von sich aus denselben möglichst mit den Ferien zusammen fallen zu lassen, und wenn dies nicht möglich, sorgen sie dafür, dass während der Abwesenheit des betr. Lehrers doch Unterricht erteilt wird; die kantonalen Behörden sind noch nie in den Fall gekommen, darüber Weisungen zu erteilen, wie dies zu geschehen habe.

**Zug.** Für höchstens vierzehntägigen Urlaub hat der Lehrer sich an den Präsidenten der Schulkommission zu wenden, der ihm wegen Nachholung der versäumten Schulzeit die angemessenen Weisungen geben kann. Ist er durch Krankheit, Abwesenheit, dringende Geschäfte u. s. w. längere Zeit gehindert, der Schule vorzustehen, so muss er sich durch einen von der Schulkommission und dem Erziehungsrat genehmigten Stellvertreter ersetzen lassen. (Schulgesetz vom 28. Oktober 1850, § 42.)

Die Statuten des obligatorischen Lehrerunterstützungsvereins vom 12. April 1864/19. Nov. 1884 geben in § 9 Anspruch auf Unterstützung allen Mitgliedern jeden Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen unglücklichen körperlichen oder geistigen Zufall längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen betr. Stellvertretung bei Militärdienst. Durch die Verordnung betr. Wahl, Amtsdauer und Stellvertretung der Lehrer an der *Industrieschule*, vom 4. August 1883, sind für diese Anstalt eingehende Bestimmungen betr. Stellvertretung in Krankheitsfällen getroffen. (§ 3—7): vier Wochen lang wird durch gegenseitige Aushilfe gesorgt; bei längerer Verhinderung bezeichnet der Erziehungsrat einen Stellvertreter, der als Honorar vom Staat 50 0/0, vom kranken Lehrer 10 0/0 des Gehalts der

betr. Stelle erhält; der Regierungsrat kann dem Stellvertreter auch eine höhere Besoldung zuteilen, dem kranken Lehrer jeden Beitrag erlassen. Äusserste Grenze der Stellvertretung ist 10 Monate. Während der Dauer der Stellvertretung bezieht der verhinderte Lehrer vollen Gehalt, vorbehältlich des Beitrags an den Stellvertreter. (Schluss folgt.)

## Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich.

### Vortragszyklus im Winter 1889/90.

#### I. Vortrag: „Das Wallis“. Gehalten von Hrn. Prof. Schröter.

Dieses Tal, welches durch die mächtigen Wälle unserer Alpen so scharf abgeschlossen ist, hat im Laufe der Jahrhunderte weit weniger Veränderungen im Natur- und Volksleben erfahren, als dies bei andern Gegenden unserer weitem Heimat der Fall ist und es steht sozusagen mit seinen Eigentümlichkeiten einzig da.

Diese Überzeugung hat der Herr Vortragende entschieden gewonnen auf einer Pfingstfahrt in jene Gegenden, und namhafte Gelehrte wie Christ, Wolf u. a. haben durch ihre vorzüglichen Schriften bereits genugsam auf die interessantesten Punkte hingewiesen.

Der Charakter der Rhonelandschaft ist ein wesentlich verschiedener oberhalb und unterhalb der starken Biegung des Stromes. Während der untere Teil eine weite Tallandschaft bietet, treten wir oberhalb des Flussknies in ein Alpental ein, das an Grösse alle andern weit übertrifft und — seltsam genug! — die Erscheinungen einer ganz südlichen Zone darbietet.

Der Boden besteht zum grössten Teil aus Anschwemmungen von Kies, und es gedeihen darauf die Silberpappel, die Eiche, aber auch Mais, der zu einer stattlichen Höhe heranwächst, Tabak etc. Als Futtergewächs ist hier die Esparsette hauptsächlich zu finden. Das bedeutendste Kulturgewächs aber ist die Weinrebe, die da an den Talgehängen gezogen wird.

Das Wallis ist das eigentliche Weinland der Schweiz. In verschiedener Hinsicht ist die Pflege des Weinstockes, wie sie hier praktiziert wird, eigentümlich. Erstens in der Kulturart: Die Reben werden hier ganz nieder gelegt in Gruben. Zweitens wird das Rebland künstlich bewässert, während anderorts ja die trockensten Lagen gewählt werden müssen. Drittens findet hier niemals eine animalische Düngung statt, sondern dieselbe ist stets eine mineralische und geschieht durch dunkeln Schiefer.

Der Walliser Wein ist zum Teil ein sehr feuriger und alkoholhaltiger, so der sogenannte Heidenwein, der Gletscherwein, der berühmte Malvasier etc. Sehr auffallend muss es dem Reisenden sein, dass die Weinberge verhältnismässig sehr hoch liegen können. Bei Stalden findet sich ein Rebberg, der in einer Höhe von 1100 m liegt.